Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 8 (1857)

Heft: 4

Rubrik: Korrespondenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

scheint, bei dieser Schähungsmethode nur dann eintreten könnte, wenn unglücklicher Weise alle Fehler im demselben Sinne ausstielen, was wohl nur dann möglich wäre, wenn man zum Stärken= und Höhenmesser entschieden unrichtige Werkzeuge anges wendet hätte.

Wenn ich nun auf Grund meiner bisherigen Erfahrungen behaupte, daß das summarische Resultat von zehn nach meiner Methode geschätzten Stämmen nicht mehr als höchstens 4 %, in der Regel aber bedeutend weniger fehlerhaft sein kann und wird: so antworte ich den Zweislern hieran mit den Ansfangsworten einer unter dem Portrait eines allbekannten Forstsmannes stehenden Sentenz:

"Fraget die Bäume!"

Tharand am 18. Januar 1857.

M. R. Preßler.

Korrespondenz.

Freiburg im Dezember 1856.*) Da allenthalben über Holzmangel und Holzausfuhr geklagt wird, und wie ganz richtig in Nr. 11. des Forstjournals von 1856 bemerkt worden, viele in den Chorus der stets Jammernden einstimmen, die keisnen Begriff von der Waldwirthschaft haben, so sinde ich mich veranlaßt, zum Beweis, daß die Mittel zur Abhülse dieser Calanität nicht in den Holzaussuhr= und Waldausreutungs=Verboten liegen, einen kleinen Beitrag zu liesern.

Bekanntermaßen stehen die Gemeindwälder des Kantons Freiburg, die ungefähr die Hälfte des Waldareals (ca. 35,000 Juch.) ausmachen, unter spezieller Aufsicht der Staatsforstbesamten. Das vortreffliche Forstgesetz, welches seit 1850 in Kraft besteht, verordnet, daß die Waldungen der Gemeinden, Körpersschaften, der Geistlichteit, der öffentlichen Anstalten und Ges

^{*)} Bemerkung der Redaktion. Der Abdruck des Protokolls des Korsts Bereins von 1856, möge die Verspätung des Abdruckes dieser Einsendung gutigst entschuldigen.

nossenschaften ohne besondere Bewilligung des Staatsrathes keine Beräußerung, Ausreutung oder Ausstockung erleiden können. Die Betriebseinrichtung dieser Waldungen, die Anzeichnung des unter die Berechtigten alliährlich zu vertheilenden oder allfällig zu verkaufenden Holzes wird vom Bezirks Forstinspektor ansgezeichnet, die nothwendigen Culturen auf Anordnung desselben ausgeführt und regelgerechte Ausmarchungen mit Beiziehung eines Geometer-Kommissärs in allen denjenigen Gemeinden ansgeordnet, welche zur definitiven Cadastration an die Reihe kommen.

Diesen die Forsteinrichtung anbahnenden Vorschriften haben sich seit Beginn der Forst » Organisation alle Gemeinden mit durchgehends musterhaftem Ordnungssinn unterzogen, und es können Beispiele von großartigen Kulturen in dieser Kathegorie von Wäldern bereits aufgewiesen werden, sowie auch die Durchsforstungen in größerem Maßstabe Anklang gefunden, seitdem die steigenden Holzpreise dazu angespornt haben.

Die Bestimmung des Forstgesetzs, daß die Gemeinde= und Korporationswaldungen auch auf nachhaltigen Ertrag basirte Wirthschafts Pläne herstellen sollen, hat nun der abgetretene Große Rath durch Dekret vom 14. November letthin auf eine höchst loyale und zweckgemäße Art beschlossen. Die Gemeind= und Körperschaftswaldungen werden demnach in dem Zeitraum von 10 Jahren von Promulgation des Dekretes hinweg, alle ohne Ausnahme ihre Betriebsregulirung und Forststarten erhalten, und zwar mit besonderer Berücksichtigung eines von der Forstkommission ausgearbeiteten Normatiss, das in allen Details die Mitwirkung von Fachmännern namentlich des Prässidenten der Forstkommission Hrn. Staatsrath Schaller beurkundet.

Die Ausführung des Gesetzes ist folgendermaßen statuirt: Art. 1. Den Bezirksforstinspektoren ist für die Ausführung der Wirthschaftspläne eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp., für die Wälder in den Berggegenden, und von 1 Fr. in den übrigen Gegenden des Kantons per Jucharte bewilligt.

Art. 2. Diese Entschädigung betrifft nur die eigentlichen forst=technischen Arbeiten, nachdem die Umfangs=Pläne nach Art.

- 40. des Forstgesetzes von den betreffenden Waldeigenthümern bergestellt worden.
- Art. 3. Die mit der Fertigung der Wirthschaftspläne beauftragten Forstinspektoren haben die Taglöhne der Hilfsarbeiter, die Ausgaben für das Material und die Ausfertigung der Betriebs-Einrichtungs-Verbale zu bestreiten.
- Art. 4. Die im Art. 3 erwähnten Kosten werden zur Hälfte von der Staatskassa, zur andern Hälfte von den interessirten Waldeigenthümern getragen. Der Staat leistet den Vorsschuß, und repartirt auch die Kosten auf gleiche Weise wie es für die Kadaster-Arbeiten bereits stattsindet.
- Art. 5. Die Ausgaben und Kostensnoten werden von den betreffenden Gemeindräthen oder Vorständen der Corporationen kontrolirt und visirt. Sie können ihre Bemerkungen und Mosderations=Vorschläge der Forst-Commission vorbringen, welche alle Anstände endgültig entscheidet. Auf den Vorbericht der Forst-Commission, werden die Kostensnoten von der Finanzdirektien, nach stattgefundener Sanktion jedes Wirthschafts-Planes, zur Bezahlung an die Staatskasse visiert.
- Art. 6. Alljährlich, vor dem 15. September, wird die Forst-Commission der Finanz-Direktion diesenigen Wälder, welche zur Betriebsregulirung an die Reihe kommen, nehst Kostenvor-anschlag, Behufs Aussertigung des Büdgets, namhaft machen.

Unstreitig gereicht diese Verordnung dem Großen Rathe und zunächst der Forst-Commission des Kantons Freiburg zur größten Ehre, denn sie ist nicht mit großen Lasten für die Gemeinsden verbunden, da der Staat die Hälfte der Kosten trägt. In den meisten Gemeindwäldern wird die Verwerthung des in den Bestandes-Linien zu fällenden Holzes schon die Kosten decken. Die Entschädigung für die Forstbeamten ist zwar nicht brillant, indessen läßt sich bei Anwendung des vereinfachten Versahrens und bei dem von der Forstbommission adoptirten Grundsat, daß die in Staats- und Klosterwäldern bereits gesammelten Ersahrungen über den Massagehalt der Bestände, angewandt werden können, bei einiger Gewandtheit doch etwas leisten, und der

fleißige Beamte kann sich die schmale Besoldung durch seine Thätigkeit aufbessern.

Möchten, so wünschen wir Forstmänner, die nun zu wählensten Staatsbehörden, diesen Beschluß unangetastet zur Ausssührung bringen, und alle Kantone, die diese für die Erhaltung des Waldareals so wichtige Verordnungen noch nicht besitzen, ein nachahmungswerthes Beispiel daran, und einen Ersatz für allzu strenge Ausreutungs= und besonders für die mit der eidgenösstschen Versassung unvereindaren Holzaussuhr=Verbote sinden! — Denn wenn auf irgend etwas der Satz: "alle Theorie ist grau und nur das Leben, wie es in der Wirklichkeit sich darstellt, ist grün," paßend erscheint, so ist es gewiß die Forstfulturgesetzgebung für unsere schweizerischen Verhältnisse.—

. Ab. Greners, Forstinspektor.

Kt. Baselland. Ich gebe Ihnen nachträglich einen kleis nen Bericht über den Stand des Forstganges forstlicher Bestrebuns gen in unserm Kanton.

Unsere 1850ger Verfassung ruft einem Forstgeset. Wir haben seither ohne ein solches gelebt, obgleich selbiges schon lange als Entwurf besteht. Man mochte ein passendes Geset herstellen, das sowohl Dauer versprechen kann, als es auch der Zeit und den Bedürfnissen entsprechen soll. Man fühlt das Bedürfniß nach einem solchen Gesetz und einer damit verbundenen Amtsstelle allgemein, doch ift man mit der Art der Stellung und Befoldung eines folchen Aufsichtsbeamten nicht im Reinen. Größere Militärausgaben in den letten Jahren haben die Jahreseinnahmen bedeutend überschritten; man hat zur Ausgleichung berfelben eine Steuer befretirt. Der Bürger glaubt naturlich, die Differenzen laffen fich auch ohne seine Zuthat ausgleichen; man fpricht und schreibt bafur, bawider, man mahnt zum Sparen, und ift zulett genöthigt, diese Marime zu befolgen; vieles Gute Beitgemäße muß darum auf beffere Zeiten zuruckgelegt werden.

Man sollte glauben, die Landschäftler hätten keinen Sinn, für Fortschritt und Verbesserung im Laldwesen, doch dem ist nicht so. Der Hauptort Liestal geht mit gutem Beispiel voran

Auf einer Waldsläche von 3000 Juch., die natürlich vieles ers mangelten, gab es Arbeit genug; ein Jahrzehnt aber ist hinter uns, und Dank den unerläßlichen Bemühungen der Gemeindebehörde und dem gesunden Sinn der Bürgerschaft, sind wir zum Zeitpunkt gelangt, wo es um Walds und Gemeindverhältnisse besser steht!

Es hat sich bei uns ein Gewerbs- und Industrie-Verein gebildet, der sich zur Aufgabe stellt, für vortheilhafte Verwendung der disponiblen Arbeitskräfte zu sorgen; es werden auch Verbesserungen in Wald und Feld, Verschönerungen im Orte ansgebahnt; natürlich sind die Waldungen das Hauptaugenmerk. Wie erfreulich ist es für einen Forstmann, wenn Nichtkenner Pflanzschulen, Pflanzungen, durchforstete Schläge, geordnete Bestände besuchen, ihre Ansichten darüber abgeben und wieder ans dere entgegen nehmen.

Wir haben in neuerer Zeit eine Gemeinde-Obstbaumschule errichtet; diese zählt bereits 3000 Wildlinge und Sämlinge; unsere Ansicht ist die, unsere Gegend mit guten und schönen Obstsorten zu versehen. Durch großen Vorrath, billige Preise können wir die Grundbesitzer hinlänglich mit gewünschten guten Sorten versehen, wir schaffen dadurch den Baumzüchtern wesentsliche Erleichterung, und verdrängen die vielen geringen Sorten. Sie werden mir sagen, ein Forstwirth soll nicht in den Berus des Gärtners hineinarbeiten, zumal die Baumzucht gerade in die Zeitepoche fällt, wo derselbe die höchste Beschäftigung in seinem Kreis sindet. Hier aber ist es anders, wenn mir auch die Leitung der Baumschule persönlich übertragen ist, so stehen mir bereitwillige Hände genug zur Verfügung, die gedachten Bestrebungen der Ausführung nahe zu bringen.

Wuthwillige Hände glaubten das Feuer in dürres Gras legen zu müssen, zerstörten aber dadurch eine schöne Eichen= und Buschenpflanzung, glücklicherweise ist aber die beschädigte Fläche nur 1 Juch. groß; beinahe in derselben Stunde wurde das Feuer in einen Fohrenanslug gelegt, und es sind dort 3—4 Jucharten niedergebrannt, zufällig konnte man des Feuers und auch des Thäters habhaft werden.

Kanton Bern. Der Regierungsrath hat dem Herrn Alexander Marquard, gewes. Stadtoberförster in Bern, die nachegesuchte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Förstersprüfungskollegiums ertheilt und an dessen Stelle den Hrn. Emil v. Greyerz, Oberförster in Bern, in dasselbe erwählt.

- Nicht ohne Bedauern wird der ächte Forstmann vernehmen, wenn ein im Forstfache ergrauter Mann vom öffentlichen Wirfen abtritt. So haben wir benn unseren Collegen die Nachricht mitzutheilen, daß der allenthalben bekannte Beteran im Forstwesen Herr Stadtforstmeister von Graffenried in Bern nach 44jähriger forstlicher ehrenvoller Laufbahn, seine Entlassung von dieser Forststelle, die wir die schönste in der ganzen Schweiz in Ansehung der prächtigen Waldungen nennen müffen, eingereicht und auf anerkennungswerthe Weise auch erhalten. Ein Forstmann, welcher mit solcher langjähriger Beharrlichkeit, ver= bunden mit Kenntnissen und rüftiger Thätigkeit sein Amt un= bescholten übte, bleibt ein Schat von praktischem Wiffen und Erfahrung für alle, die sich bethätigen im Forstfache etwas zu lernen und zu wirken, deßhalb wünschen wir von Bergen, die= fer noch ruftige Forstmann möchte seine Erfahrungen seiner Baterstadt, die ihn anerkennt, zu Rut und frommen als berathendes Mitglied der Forstkommission noch ferners widmen und wir bitten ihn speziell, daß er namentlich den schweizerischen Forst= verein nicht verlaffe; benn gerade da brauchen wir zur Stärfung und Ermuthigung, in Erfahrung gereifte Forstleute, wie er einer ift.